

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 14. Juli

1978

Datum	Inhalt	Seite
11. 7. 1978	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat</b> .....	415
11. 7. 1978	<b>Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung</b> .....	415
10. 7. 1978	Verordnung zur Ausführung des Waschmittelgesetzes .....	416
10. 7. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und über die Zertifizierung von Hopfen .....	416
12. 6. 1978	Verordnung über öffentliche Schallzeichen .....	416
15. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Rothalmünster .....	418
16. 6. 1978	Verordnung über die Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns zur Anbringung der Vollstreckungsklausel .....	418
21. 6. 1978	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Hirschberg- und Haidweiher“ als Naturschutzgebiet .....	418
26. 6. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1978/79 an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1978/79) .....	419
27. 6. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelseemoos“ .....	430
28. 6. 1978	Vierzehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes .....	431
4. 7. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung — DelVBBauG/StBauFG —)	432

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat

Vom 11. Juli 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GVBl S. 99), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 399), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 16 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein in den Senat berufener Richter tritt mit dem Tag, an dem seine Mitgliedschaft beginnt, in den Ruhestand. Dies gilt auch für einen Hochschullehrer, der zugleich Richter ist, hinsichtlich des Richteramts. Die Vorschriften der Art. 2 bis 4 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Juni 1966 (GVBl S. 195) sind abweichend von Art. 44 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes weiterhin entsprechend anzuwenden.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 28. Oktober 1978 in Kraft.  
München, den 11. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 11. Juli 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Zweite Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Voraussetzungen des Art. 86a Abs. 2 bis 4 BayBO nicht erfüllt, ist bauvorlageberechtigt, wenn er in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit zwischen dem 1. Oktober 1971 und dem 30. September 1974 einschließlich als Entwurfsverfasser Bauvorlagen gefertigt hat oder unter seiner Verantwortung hat fertigen lassen, im Sinne des Art. 86 Abs. 4 Satz 1 BayBO unterschrieben und bei der zuständigen Behörde im Freistaat Bayern eingereicht hat. Er muß die vorgenannte Voraussetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen. Diese erteilt ihm über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung. Zuständige Behörde ist die Regierung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine Betriebsniederlassung hat.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 11. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung zur Ausführung des Waschmittelgesetzes

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2255) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Für die Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Waschmittelgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Prüfung der von den Kreisverwaltungsbehörden entnommenen Proben obliegt der Landesgewerbeanstalt Bayern.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 10. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und über die Zertifizierung von Hopfen

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Als zuständige Behörden für den Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 des Rates vom 17. Mai 1977 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 S. 7), der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung werden bestimmt:

1. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für
  - a) die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen
  - b) die Durchführung der Förderung von anerkannten Erzeugergemeinschaften,

2. die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau für
  - a) die Eintragung von Lieferverträgen (Ernteverträgen und anderen Verträgen)
  - b) die Durchführung von strukturellen Maßnahmen im Hopfensektor,

3. die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens eingerichteten Siegelhallen für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und des Kontrollverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, die nicht der Zertifizierung unterliegen,

4. die Gemeinden für die Durchführung der in Nummer 3 genannten Verfahren, wenn diese außerhalb der Siegelhallen stattfinden.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vom 10. Oktober 1973 (GVBl S. 534) außer Kraft.

München, den 10. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung über öffentliche Schallzeichen

Vom 12. Juni 1978

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Alarm bei Feuer oder anderen Notständen

Den Gemeinden, den von ihnen beauftragten Stellen und den Feuerwehren ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den Alarm bei Feuer und anderen Notständen als Katastrophen auszulösen:

dreimal einen in der Höhe gleichbleibenden Ton (Dauerton) von je zwölf Sekunden, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

## § 2

Katastrophenalarm

Den Katastrophenschutzbehörden, den kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen, und den von ihnen beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den Katastrophenalarm auszulösen:

dreimal einen Dauerton von je zwölf Sekunden, danach einen Dauerton von einer Minute, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

## § 3

Alarm zur Verbreitung von Durchsagen

Der Polizei und den von ihr beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um die Bevölkerung zu ver-

anlassen, anläßlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf Rundfunkdurchsagen zu achten:

Heulton von einer Minute Dauer.

#### § 4

##### Alarm von Betrieben des Bergbaues

Den Leitern von Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. um die Feuerwehr zu rufen    | zehn Dauertöne von je zwanzig Sekunden, |
| 2. um die Grubenwehren zu rufen | fünf Dauertöne von je einer Minute,     |

mit je zehn Sekunden Pause zwischen den Tönen.

#### § 5

##### Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit dem Signalthorn folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. zur Warnung, daß eine Sprengung kurz bevorsteht („sofort in Deckung gehen!“) | einmaliges langes Blasen,  |
| 2. zur Warnung, daß sie gezündet wird („es wird gezündet“)                      | zweimaliges kurzes Blasen, |
| 3. nach Beendigung der Sprengung  | dreimaliges kurzes Blasen. |

#### § 6

##### Schallzeichen für Luft- und ABC-Alarm

Den Behörden und Stellen des Warndienstes ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |   |  |
|---|--|
| 1. zur Warnung vor Luftangriffen (Luftalarm)  | Heulton von einer Minute,  |
| 2. zur Warnung vor radioaktiven Niederschlägen oder vor biologischen oder chemischen Kampfstoffen | zweimal unterbrochener Heulton von einer Minute Dauer, nach einer Pause von dreißig Sekunden nochmals zweimal unterbrochener Heulton von einer Minute Dauer, |
| 3. zur Entwarnung   | Dauerton von einer Minute.   |

#### § 7

##### Alarm der Justizvollzugsanstalten

Den Justizvollzugsanstalten ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |  |  |
|--|--|
| 1. zur Alarmierung beim Entweichen von Gefangenen, bei Meutereien, bei Angriffen von außen und bei Feuer und anderen Notständen im Anstaltsbereich | zweimal je einen Dauerton von zwölf und vierundzwanzig Sekunden mit je zwölf Sekunden Pause, |
|--|--|

2. zur Entwarnung

dreimal einen Dauerton von je vierundzwanzig Sekunden mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

#### § 8

##### Schallzeichen zur Probe

(1) Die Stellen, denen es nach den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung vorbehalten ist, öffentliche Schallzeichen zu geben, können diese Zeichen auch zur Probe geben, wenn das erforderlich ist, um

- Schallgeräte einsatzfähig zu erhalten,
- den Einsatz von Hilfsdiensten zu üben,
- zu prüfen, ob die Schallzeichen ausreichend stark sind,
- die Bevölkerung auf die Bedeutung der Schallzeichen hinzuweisen.

(2) Schallzeichen, die zur Probe gegeben werden, sollen vorher öffentlich angekündigt werden.

#### § 9

##### Spannungs- und Verteidigungsfall

Im Spannungsfall und im Verteidigungsfall (Art. 80a und 115a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) dürfen Sirensignale nur in den Fällen des § 6 gegeben werden. Das Staatsministerium des Innern kann allgemein oder für bestimmte Gebiete oder Zwecke Ausnahmen zulassen; solche Ausnahmen sollen vorher öffentlich angekündigt werden.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- unbefugt öffentliche Schallzeichen der in den §§ 1 bis 7 bezeichneten Art gibt,
- öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können.

#### § 11

##### Andere Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften über Schallzeichen im Straßenverkehr und in der Binnenschifffahrt bleiben unberührt.

#### § 12

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen vom 26. Juni 1967 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1974 (GVBl S. 73), außer Kraft.

München, den 12. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung für die  
staatliche Höhere Landbauschule  
Rotthalmünster**

Vom 15. Juni 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom 21. März 1975 (GVBl S. 80) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung  
für die staatlichen Höheren Landbauschulen  
in Bayern“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 15. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung  
über die Ermächtigung der Kassenärztlichen  
Vereinigung Bayerns und der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns  
zur Anbringung der Vollstreckungsklausel**

Vom 16. Juni 1978

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), in Verbindung mit § 368k Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG) erteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 16. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
über die einstweilige Sicherstellung  
des „Hirschberg- und Haidweihers“  
als Naturschutzgebiet**

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1 km südlich der Ortschaft Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, in der Gabellohe gelegene Hirschbergweiher sowie der benachbarte Haidweiher einschließlich der angrenzenden Uferbereiche werden unter der Bezeichnung „Hirschberg- und Haidweiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von 28,130 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Immenreuth, Gemarkung Immenreuth, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Flurnummern: 275, 276, 280/4, 280/5(t), 280/6(t), 722(t), 741, 743, 763(t), 765, 766, 767 und 769/1(t).

(2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten Bereiches verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Südwestecke des Großen Hirschbergweihers (Flurnummer 769/1) beim Kreuzungspunkt des Dammes und der Regierungsbezirksgrenze und folgt in südöstlicher, dann nordöstlicher Richtung dem Rand des Weihers. Sie verläßt sodann das Weiherufer und verläuft entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flurnummern 769/1 und 274/6 auf ca. 170 m in östlicher Richtung bis zur Westgrenze der Grundstücke Flurnummern 767 und 766. Von dort biegt sie nach Süden ein und folgt der Westgrenze des Grundstücks Flurnummer 276, dann weiter ostwärts der Südgrenze der Flurnummern 276 und 275 bis zum Einlaufgraben des Haidweihers und folgt diesem ca. 30 m ostwärts. Hier biegt die Grenze nach Norden ab und folgt der Ostgrenze und dann der Nordgrenze der Flurnummer 280/4. Sie verläuft dann entlang der Wald-Feld-Grenze in nordwestlicher Richtung, die nach ca. 180 m mit der Nordgrenze der Flurnummer 275 identisch verläuft, bis zum westlichen Dammweg des Haidweihers. Dort schwenkt sie wieder nach Süden entlang des Dammes, um nach ca. 30 m dem hier beginnenden Waldrand ca. 180 m in westlicher Richtung zu folgen. Von dort schwenkt sie rechtwinkelig nach Norden und folgt der Südgrenze des Herrenweihers (Flurnummer 744) in nordwestlicher Richtung. An der Nordwestecke dieses Weihergrundstückes biegt sie in spitzem Winkel nach Südwesten entlang der Grenze Flurnummer 743, um nach ca. 40 m nach Westen abzuknicken. Sie folgt dann der Nordgrenze der Flurnummern 743 und 741 in westlicher Richtung auf ca. 340 m bis zum Feldweg Flurnummer 674. Sie schwenkt entlang dieses Weges nach Südosten bis zur Einmündung in die Regierungsbezirksgrenze, mit der sie in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt verläuft.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in Karten M 1:25 000 und M 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesent-

wicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des „Hirschberg- und Haidweihers“ als Naturschutzgebiet ist es, die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu schützen, die den Zweck der endgültigen Inschutznahme als Naturschutzgebiet beeinträchtigen würden.

### § 4

#### Verbote

Im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet ist jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
3. die Grünlandbereiche in der Gemarkung Immenreuth, Grundstücke Flurnummern 280/4, 741, 743(t) und 767 zu entwässern, umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln;
4. die Streuwiese im nördlichen Bereich des Grundstückes Flurnummer 769/1(t), Gemarkung Immenreuth, zu entwässern, umzubrechen, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder in eine andere Nutzung zu überführen;
5. a) den Hirschbergweiher über das bisherige Stauziel von NN = 476,95 und den Haidweiher über das bisherige Stauziel von NN = 479,00 anzustauen,  
b) die vorgenannten Weiher in der Zeit vom 1. März bis 15. September trockenfallen zu lassen bzw. unter die vorgenannten Stauziele abzusenken;
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 5

#### Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Nrn. 3 und 4;
4. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; teichbauliche Entlandungsmaßnahmen sind jedoch nur nach vorheriger Genehmigung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Landesanstalt für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft, in Höchststadt a. d. Aisch, zulässig;

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; ausgenommen hiervon sind jedoch Kahlschläge;
6. die im Rahmen der Flurbereinigung vorzunehmende Einbringung von Dränsammlern, soweit dies im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde erfolgt;
7. die zur Erhaltung des Gebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Gebietes oder seiner Bestandteile zuwiderhandelt.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschberg- und Haidweiher“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

München, den 21. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

### Verordnung

**über die Festsetzung der Zulassungszahlen  
der im Studienjahr 1978/79 an wissenschaftlichen  
Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg  
(ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden  
Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden  
Bewerber  
(Zulassungszahlverordnung 1978/79)**

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### Erster Abschnitt

#### Bestimmungen für Studienanfänger

### § 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München, der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Wintersemester 1978/79 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

## a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Agrarwissenschaft					165				
2 Architektur					246				
3 Bauingenieurwesen					360				
4 Betriebswirtschaft			389	355			200	230	99
5 Biologie			65	106	29			80	84
6 Brauwesen/Getränke- technologie					95				
7 Chemie			70	120	346			150	105
8 Chemieingenieurwesen			75						
9 Elektrotechnik			272		520				
10 Forstwissenschaft				94					
11 Gartenbauwissenschaft					45				
12 Geologie				40	63				
13 Haushalts- u. Ernäh- rungswissenschaft (Ökotrophologie)					75				
14 Informatik					179				
15 Landespflege					45				
16 Lebensmittelchemie			5	7	11				10
17 Lebensmitteltechnologie					52				
18 Maschinenbau					650				
19 Medizin			195	350	50			216	158
20 Ökonomie (Wirtschafts- wissenschaft)	640								
21 Pädagogik	60	140	47	60				40	50
22 Pharmazie			44	103		20		106	50
23 Psychologie		0	54	175				94	47
24 Rechtswissenschaft	170		300	848			200	303	260
25 Tiermedizin				226					
26 Vermessungswesen					50				
27 Volkswirtschaft			117	326				168	76
28 Wirtschaftspädagogik			117	78					
29 Zahnmedizin			45	45					38

## b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Biologie			46	94	41			99	60
2 Chemie			60	100	90			90	55
3 Deutsch	130	70	115	310				120	70
4 Englisch	140	70	130	240				300	190
5 Erdkunde	75	25	55	80	45			120	50
6 Französisch	140	30	85	230				150	65
7 Geschichte	90	34	125	170				120	80
8 Italienisch	45		7	8				10	4
9 Mathematik			97	100	60			100	85
10 Physik			30	90	110			100	55
11 Sozialkunde	70	10	61	110				60	140
12 Spanisch	45		22	8				10	4
13 Wirtschaftswissenschaft			15	26					

## c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Erweiterungsstudium)				30					
2 Biologie									
a) Lehramt an beruflichen Schulen					10				
b) Lehramt an Realschulen, Grund- u. Hauptschulen			19	35					25
3 Didaktik der Grundschule									
a) Lehramt an Grundschulen				250					
b) Lehramt an Sonderschulen				80					
4 Ernährungs- u. Haus- wirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen									
a) Schwerpunkt Nahrung					26				
b) Schwerpunkt Hauswirtschaft					51				
5 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt				50					
6 Sonderpädagogische Fachrichtungen				90					
7 Sonderschullehrer (fachwissenschaftl. Ausbildung, Aufbaustudium)				90					
8 Sport									
a) vertieft studiertes Fach	45		60		100			45	60
b) nicht vertieft studiertes Fach					147				121

## d) Sonstige Studiengänge an der Technischen Universität München

1 Brauwesen (Abschluß Diplombraumeister)	62
2 Getränketechnologie (Aufbaustudium)	5
3 Städtebauliches Aufbaustudium	32



(2) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München, der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Sommersemester 1979 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Agrarwissenschaft					0				
2 Architektur					0				
3 Bauingenieurwesen					0				
4 Betriebswirtschaft			72	186			0	0	99
5 Biologie			0	0	0			0	0
6 Brauwesen/Getränke- technologie					0				
7 Chemie			60	0	0			0	0
8 Chemieingenieurwesen			0						
9 Elektrotechnik			0		0				
10 Forstwissenschaft				0					
11 Gartenbauwissenschaft					0				
12 Geologie				0	0				
13 Haushalts- und Ernäh- rungswissenschaft (Ökotrophologie)					0				
14 Informatik					0				
15 Landespflege					0				
16 Lebensmittelchemie			4	6	0				0
17 Lebensmitteltechnologie					0				
18 Maschinenbau					0				
19 Medizin			195	350	0			0	157
20 Ökonomie (Wirtschafts- wissenschaft)	10								
21 Pädagogik	5	45	24	0				0	0
22 Pharmazie			44	70		20		0	50
23 Psychologie		27	0	0				0	47
24 Rechtswissenschaft	0		60	0			0	87	120
25 Tiermedizin				0					
26 Vermessungswesen					0				
27 Volkswirtschaft			21	163				0	75
28 Wirtschaftspädagogik			21	38					
29 Zahnmedizin			45	45					37

## b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Biologie			0	0	0			0	0
2 Chemie			0	0	0			0	0
3 Deutsch	10	20	15	10				0	70
4 Englisch	10	30	30	10				0	0
5 Erdkunde	5	9	20	10	0			0	50
6 Französisch	10	12	15	10				0	65
7 Geschichte	10	20	24	10				0	10
8 Italienisch	5		2	2				0	1
9 Mathematik			0	10	0			0	0
10 Physik			0	10	0			0	0
11 Sozialkunde	10	3	10	10				0	10
12 Spanisch	5		6	2				0	1
13 Wirtschaftswissenschaft			5	13					

## c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Gesamthoch- schule Bamberg	Universität Erlangen-Nürnberg	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Erweiterungsstudium)				0					
2 Biologie									
a) Lehramt an beruf- lichen Schulen					0				
b) Lehramt an Realschulen, Grund- u. Hauptschulen			0	0					0
3 Didaktik der Grundschule									
a) Lehramt an Grundschulen				0					
b) Lehramt an Sonderschulen				0					
4 Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaft Lehramt an beruf- lichen Schulen									
a) Schwerpunkt Nahrung					0				
b) Schwerpunkt Hauswirtschaft					0				
5 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt				0					
6 Sonderpädagogische Fachrichtungen				0					
7 Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Ausbildung, Aufbaustudium)				0					
8 Sport									
a) vertieft studiertes Fach	0		0		0			0	0
b) nicht vertieft studiertes Fach					0				0

d) In den in Absatz 1 Buchst. d genannten Studiengängen werden im Sommersemester 1979 Studienanfänger nicht zugelassen.

(3) An der Gesamthochschule Bamberg werden für den Studiengang Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt (Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt) zum Wintersemester 1978/79 nur Bewerber aufgenommen, die ihre Zulassung bei der Gesamthochschule Bamberg bis zum 31. August 1978 beantragt haben.

#### § 2

In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen; dies gilt auch für in § 1 genannte Studiengänge, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, wenn für diese Studiengänge eine Zulassungszahl nicht festgesetzt ist. Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

#### § 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b um das Doppelte der freigeblichen Studienplätze.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a um die Hälfte der freigeblichen Studienplätze.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie/Lehramt an Gymnasien die dafür festgesetzte oder aufgrund des Absatzes 1 erhöhte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen entsprechend.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen bzw. an Realschulen, Grund- und Hauptschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Biologie/Lehramt an Gymnasien entsprechend.

(5) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(6) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

#### § 4

Im Wintersemester 1978/79 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1979 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## Zweiter Abschnitt

### Bestimmungen für höhere Fachsemester

#### Erster Unterabschnitt

##### Wintersemester 1978/79

#### § 5

##### Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

#### § 6

##### Gesamthochschule Bamberg

(1) An der Gesamthochschule Bamberg werden im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die Zahl 185 unterschreitet.

(2) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

#### § 7

##### Universität Erlangen-Nürnberg

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 7 für die einzelnen Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen der Lehrinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite und die höheren Studienjahre jeweils 140.

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das erste und für das zweite vorklinische Studienjahr jeweils 390. Für das erste klinische Studienjahr lautet die Zulassungszahl 372, für das zweite und dritte klinische Studienjahr jeweils 315. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) In den Studiengängen Pharmazie und Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das erste Studienjahr zusammen 97, für das zweite Studienjahr zusammen 95 und für das dritte Studienjahr zusammen 92; die Zahl der für Lebensmittelchemie Zulassenden darf im ersten und zweiten Studienjahr jeweils 9 und im dritten Studienjahr 8 nicht überschreiten. Für das vierte Studienjahr lautet die Zulassungszahl im Studiengang Lebensmittelchemie 8.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 46, für das dritte Studienjahr 40 und für das vierte Studienjahr 35.

(6) Im Studiengang Sport (vertieft studiertes Fach) lautet die Zulassungszahl für das zweite und die höheren Studienjahre jeweils 60.

(7) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und die höheren Fachsemester jeweils 45.

(8) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

## § 8

## Universität München

(1) An der Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 12 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 227, für das dritte Studienjahr insgesamt 220 und für das vierte Studienjahr insgesamt 181.

(3) Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 84, für das dritte Studienjahr 76 und für das vierte Studienjahr 70.

(4) Im Studiengang Geologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 30.

(5) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 6, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(6) Im Studiengang Medizin werden im vorklinischen Bereich Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen. Im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl für das erste klinische Studienjahr 609, für das zweite klinische Studienjahr 603 und für das dritte klinische Studienjahr 597. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.

(7) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 60.

(8) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 39, für das dritte und vierte Fachsemester jeweils 104, für das fünfte Fachsemester 88, für das sechste Fachsemester 84 und für das siebte Fachsemester 90. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(9) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 175.

(10) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 220, für das dritte Studienjahr 216, für das vierte Studienjahr 212 und für das fünfte Studienjahr 208.

(11) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 44.

(12) In den Studiengängen Didaktik der Grundschule (Lehramt für Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen), Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt sowie im erziehungswissenschaftlichen Erweiterungsstudium zum Beratungslehrer werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(13) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

## § 9

## Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 10 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft und Landespflege werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet; darüber hinaus werden in diesen Studiengängen Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) Im Studiengang Architektur werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 219, für das dritte Studienjahr 200 und für das vierte Studienjahr 182.

(4) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 72, für das dritte Studienjahr insgesamt 66 und für das vierte Studienjahr 61.

(5) In den Studiengängen Brauwesen/Getränketechnologie und Lebensmitteltechnologie (Diplomstudiengang) werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen; darüber hinaus werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(6) Im Studiengang Informatik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 145, für das dritte Studienjahr 123, für das vierte Studienjahr 104.

(7) Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 12.

(8) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite vorklinische Fachsemester nicht aufgenommen. Für das dritte vorklinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 25, für das vierte vorklinische Fachsemester 50. Für das erste klinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 150, für das zweite klinische Fachsemester 116, für das dritte klinische Fachsemester 110, für das vierte klinische Fachsemester 59, für das fünfte klinische Fachsemester 105 und für das sechste klinische Fachsemester 77. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(9) Im Studiengang Ökotrophologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 70, für das dritte Studienjahr 63 und für das vierte Studienjahr 58.

(10) Im Studiengang Vermessungswesen werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 42, für das dritte Studienjahr 37 und für das vierte Studienjahr 32.

(11) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

#### § 10

##### Philosophisch-theologische Hochschule Passau

An der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau lautet im Studiengang Pharmazie die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 20.

#### § 11

##### Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester insgesamt 168, für das fünfte Fachsemester insgesamt 147 und für das siebte Fachsemester insgesamt 120. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 216. Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester jeweils 40. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das dritte und fünfte Fachsemester jeweils 85 und für das siebte Fachsemester 40. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(6) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 92, für das fünfte Fachsemester 90 und für das siebte Fachsemester 88. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(7) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

#### § 12

##### Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 10 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreiten.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 93. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 170, für das dritte Studienjahr 150 und für das vierte Studienjahr 132.

(3) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 168, für die folgenden Studienjahre werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 10.

(5) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester im vorklinischen Bereich jeweils 157. Für die klinischen Fachsemester lautet die Zulassungszahl jeweils 163. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Pädagogik werden unabhängig von der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten insgesamt 10 Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen.

(7) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 50.

(8) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 46. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 91, für das dritte Studienjahr 88 und für das vierte Studienjahr 85.

(9) Im Studiengang Volkswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 68. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 118, für das dritte Studienjahr 96 und für das vierte Studienjahr 79.

(10) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 37, für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre jeweils 75.

(11) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Sommersemester 1979

#### § 13

Für das Sommersemester 1979 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 12 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 14

##### Universität München

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 233.

(2) Im Studiengang Forstwissenschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 92.

(3) Im Studiengang Geologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 35.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 7, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(5) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 60.

(6) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 103, für das dritte Fachsemester 59, für das vierte und fünfte Fachsemester jeweils 104, für das sechste Fachsemester 88 und für das siebte Fachsemester 84. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und

das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(7) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 175.

(8) Im Studiengang Tiermedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 225.

#### § 15

##### Technische Universität München

(1) Im Studiengang Architektur lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 240.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 78.

(3) Im Studiengang Informatik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 172.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 11.

(5) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite vorklinische Fachsemester 50, für das dritte vorklinische Fachsemester 0 und für das vierte vorklinische Fachsemester 25. Im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl für das erste klinische Fachsemester 76, für das zweite klinische Fachsemester 150, für das dritte klinische Fachsemester 116, für das vierte klinische Fachsemester 110, für das fünfte klinische Fachsemester 59 und für das sechste klinische Fachsemester 105. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Ökotrophologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 75.

(7) Im Studiengang Vermessungswesen lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 48.

#### § 16

##### Universität Regensburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 192, für das vierte Fachsemester insgesamt 168 und für das sechste Fachsemester insgesamt 147. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(2) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte Fachsemester jeweils 216. Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite, vierte und sechste Fachsemester jeweils 40. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 105, für das vierte und sechste Fachsemester jeweils 85. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 94, für das vierte Fachsemester 92 und für das sechste Fachsemester 90. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

#### § 17

##### Universität Würzburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 168.

(2) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester nur aufgenommen, wenn und soweit die in § 12 Abs. 6 festgesetzte Zulassungszahl im Wintersemester 1978/79 nicht erreicht wurde.

### Dritter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 18

##### Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

#### § 19

##### Grundstudium, Studienjahr

(1) Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) Zum ersten Studienjahr im Sinne dieser Verordnung gehören die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang im Studienjahr 1978/79 (WS 1978/79 und SS 1979) aufnehmen. Zum zweiten und zu den folgenden Studienjahren rechnen die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang in den entsprechenden früheren Studienjahren aufgenommen haben.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft; sie tritt am 30. September 1979 außer Kraft.

München, den 26. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelseemoos“

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Das Gebiet zwischen Hege und Bodolz in der Gemarkung Wasserburg, Landkreis Lindau (Bodensee), wird unter der Bezeichnung „Mittelseemoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,6277 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Wasserburg, Gemarkung Wasserburg, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen sind mit (t) bezeichnet:

Flurnummern: 1855, 1856, 1857, 1858, 1859(t), 1860, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und 1873.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt am nördlichsten Punkt des Grundstückes Flurnummer 1873 und folgt dessen Nordwest- und Südwestgrenze bis zum öffentlichen Feldweg. Weiter entlang der Nordostbegrenzung dieses Weges bis zu dessen südlichem Ende; von dort läuft die Grenze entlang der nördlichen Abgrenzung des Grundstückes Flurnummer 1866 bis zum Mittelreuteweg. Der östliche Wegrand entlang der westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Grundstückes Flurnummern 1866, 1865 und 1864 bildet bis zur südlichsten Spitze des Grundstückes Flurnummer 1863 die weitere Abgrenzung. Von dort verläuft die Grenze entlang der Nordwestseite des Grundstückes Flurnummer 1861 bis zu dessen nördlichster Spitze. Weiter in einer Geraden in nordöstlicher Richtung durch die Grundstückes Flurnummern 1860, 1859, 1858 und 1857, bis sie in Höhe einer gedachten Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 1851 auf den Mittelseeweg (Flurnummer 1854) trifft. Von dort entlang der West- bzw. Südgrenze des Mittelseeweges, bis dieser auf den Flurgraben Flurnummer 1862 stößt. Entlang dem Ostufer dieses Grabens bis zu seinem nördlichsten Punkt und weiter am südlichen Ufer des Entwässerungsgrabens kehrt die Grenze in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:2 500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2 500. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Lindau (Bodensee) als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Mittelseemoos“ ist es,

1. das für das Bodenseebecken bedeutende Vorkommen verschiedener seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des verlandeten Mittelsees zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 Bay-NatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. den Flurgraben, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. die Grundstücke zu düngen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände, das Grundwasser oder die Gewässer zu verunreinigen, insbesondere Fremdstoffe und Abwasser in den Flurgraben einzuleiten,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,



4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die Streuwiesennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft Lindau die zur Unterhaltung des Flurgrabens notwendigen Maßnahmen,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 6

##### Befreiung

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mittelseemoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,

2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,

3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartige Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

München, den 27. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

### Vierzehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Für Amtshandlungen

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 des Städtebauförderungsgesetzes,
2. zur Durchführung von Erwerbsvorgängen nach § 77 des Städtebauförderungsgesetzes,
3. zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Städtebauförderungsgesetzes,
4. zur Gründung oder Auflösung von Zusammenschlüssen im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 4 des Städtebauförderungsgesetzes

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 28. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung  
zum Bundesbaugesetz  
und zum Städtebauförderungsgesetz  
(Delegationsverordnung  
— DelVBBauG/StBauFG —)**

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz vom 20. Juni 1978 (GVBl S. 339) wird nachstehend der Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1977 (GVBl S. 67) in der vom 1. Juli 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 20. Juni 1978 (GVBl S. 339).

München, den 4. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Zuständigkeitsverordnung  
zum Bundesbaugesetz  
und zum Städtebauförderungsgesetz  
(Delegationsverordnung  
— DelVBBauG/StBauFG —)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 4. Juli 1978**

Auf Grund des § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 25a Satz 3 BBauG ist das Amt für Landwirtschaft.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 46 Abs. 4 BBauG ist die Regierung.

§ 2

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde (Enteignungsbehörde) nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Satz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften des Bundesbaugesetzes die Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 3 Satz 5 und § 44b Abs. 2 Satz 1 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

(3) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen; das gilt nicht für Vorhaben in den in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden.

(4) Den Landratsämtern werden für die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 28 Satz 3, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 126 Abs. 2 Satz 2 BBauG und nach § 18 Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 StBauFG übertragen. Den Landratsämtern werden außerdem für die kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 144f Abs. 1 Satz 1 und § 151 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBauG übertragen.

§ 3

(1) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) kreisangehöriger Gemeinden wird den Landratsämtern übertragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bebauungspläne

1. Großer Kreisstädte,
2. kreisangehöriger Gemeinden, denen auf Grund des Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
3. kreisangehöriger Gemeinden, die allein oder zusammen mit anderen Gemeinden nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl S. 123) in der jeweils geltenden Fassung als Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren oder Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen bestimmt sind und keinen Flächennutzungsplan besitzen,
4. kreisangehöriger Gemeinden für Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche nach dem Städtebauförderungsgesetz.

§ 4

Soweit die Landratsämter nach § 3 für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig sind, werden ihnen ferner folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen:

1. Verlangen nach § 4a Abs. 2 Satz 3 BBauG,
2. Zustimmung nach § 9a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BBauG,
3. Genehmigung nach § 9a Abs. 5 BBauG,
4. Genehmigung nach § 9a Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit § 16 BBauG,
5. Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
6. Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG,
7. Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
8. Genehmigung nach § 39h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 BBauG,
9. Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BBauG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft\*). Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 194) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 327). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).